



Beschluss

Az. BK6-19-448

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung

gegen die

Centrica Energy Trading A/S, Skelagervej 1, DK – 9000 Aalborg, Dänemark
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 30.04.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 12.06.2019 sowie am 25.06.2019 in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW GmbH ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt hat, indem sie keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen

und Entnahmen hergestellt hat und dadurch signifikante Bilanzungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrages (Strom) verursacht hat.

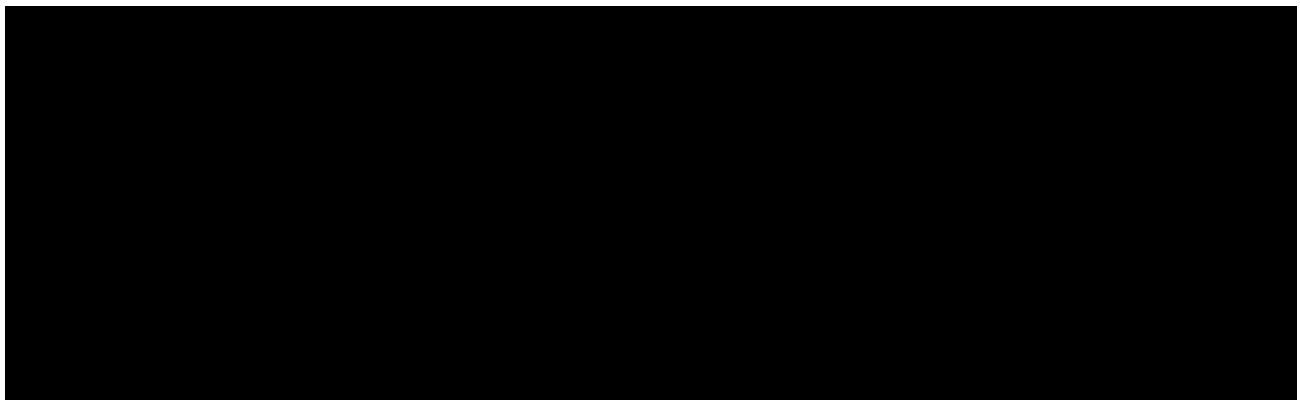
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

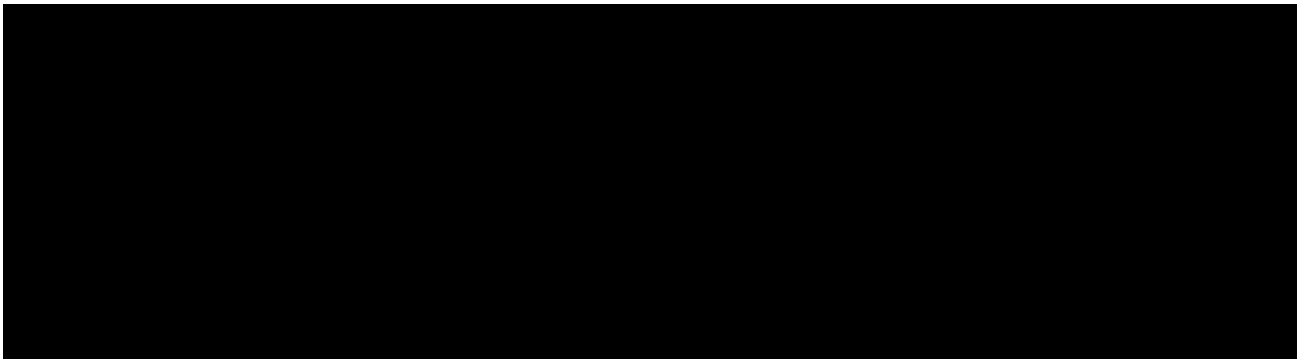
Das vorliegende Verwaltungsverfahren dient der Feststellung, ob die Betroffene ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Bilanzkreisbewirtschaftung nachgekommen ist im Sinne des § 1a Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV i.V.m. Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag (Strom) gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur, Beschluss vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013.

Die Betroffene ist seit 2009 als Stromhandelsunternehmen am deutschen Strommarkt aktiv und unterhält als Bilanzkreisverantwortliche Bilanzkreise in allen vier deutschen Regelzonen. Zu diesem Zweck bewirtschaftet die Betroffene in jeder Regelzone [REDACTED] mit der Bezeichnung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Das von ihr vermarktete Kraftwerksportfolio umfasste im Juni 2019 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden kurz „EE“) i. H. v. insgesamt rund [REDACTED] (Megawatt) und konventionelle Erzeugung i. H. v. [REDACTED]. Das EE-Kraftwerksportfolio besteht mit ca. [REDACTED] hauptsächlich aus Onshore-Windenergieanlagen; der Anteil der Offshore-Windenergieanlagen am EE-Portfolio beträgt ca. [REDACTED]. Die Verteilung des Erzeugungsportfolios der Betroffenen auf die einzelnen Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden kurz „ÜNB“) ist in der nachstehenden Tabelle ausgeführt (alle Zahlen in MW):



Darüber hinaus bewirtschaftet die Betroffene im Jahr einen Verbrauch von etwa [REDACTED] (Gigawattstunden). Im Juni 2019 lag die höchste Verbrauchsleistung bei [REDACTED]. Die Verteilung

der maximalen Verbrauchsleistung der Betroffenen auf die einzelnen Regelzonen der ÜNB ist in der nachstehenden Tabelle ausgeführt (alle Zahlen in MW):



Einer der unternehmerischen Schwerpunkte der Betroffenen ist die Direktvermarktung von erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE-Anlagen überlassen der Betroffenen dabei die in ihren Anlagen erzeugten Strommengen im Wege der Direktvermarktung. Die Betroffene nimmt diese Anlagen in ihren Bilanzkreis auf und übernimmt die mit der Vermarktung der erzeugten Strommengen verbundenen Aufgaben. Die EE-Anlagen werden entsprechend ihrem Standort dem in der zugehörigen Regelzone bewirtschafteten Bilanzkreis „[REDACTED]“ zugeordnet. Zur Vermarktung der in den EE-Anlagen erzeugten Strommengen zählt u. a. die Erstellung von Erzeugungsprognosen, die Vermarktung des in den EE-Anlagen erzeugten Stroms an der Strombörse oder an andere Akteure sowie der Ausgleich von Fehl- oder Überschussmengen. Neben den EE-Anlagen bewirtschaftet die Betroffene auch Verbrauchslasten in allen vier Regelzonen. Die Verbrauchslasten werden entsprechend ihrem Standort grundsätzlich dem in der zugehörigen Regelzone bewirtschafteten Bilanzkreis „[REDACTED]“ zugeordnet. Der Bilanzkreis „[REDACTED]“ ist der Handelsbilanzkreis der Betroffenen. Hierüber wickelt die Betroffene Handelsgeschäfte mit ihren Handelspartnern und sich selbst in anderen Regelzonen ab. Auch der Verkauf von Strom an der Börse wird über diesen Bilanzkreis getätigt.

Zu den Kunden der Betroffenen gehören in Deutschland [REDACTED], die die Bewirtschaftung ihrer Anlagen, Zählpunkte und Bilanzkreise durch die Betroffene durchführen lassen.

Im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung reichen die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen und ggf. Unterbilanzkreisverantwortlichen nach Maßgabe des etablierten Fahrplananmeldesystems auf Grundlage des ENTSO-E Scheduling System am Vortag bis 14.30 Uhr (im Folgenden „Day Ahead“) Prognosefahrpläne u.a. für die Erzeugung (im Folgenden kurz „FC-PROD“) sowie Last (im Folgenden kurz „FC-CONS“) beim Übertragungsnetzbetreiber ein, der dadurch Informationen über das geplante Einspeise- und Lastverhalten in den (Unter-) Bilanzkreisen erhält und

die Systemsteuerung entsprechend vorausplanen kann. Diese Prognosefahrpläne können im Nachgang zum Lieferzeitpunkt bis zum folgenden Werktag 16 Uhr korrigiert werden.

Energiehandelsgeschäfte sind ebenfalls mittels Fahrplänen beim ÜNB anzumelden. Diese sind grundsätzlich ebenfalls bis Day Ahead, 14.30 Uhr beim ÜNB einzureichen. Fahrpläne für untertäglich geschlossene Handelsgeschäfte (im Folgenden „Intraday“) können für regelzoneninterne Geschäfte spätestens bis 1 Minute vor Lieferzeit angemeldet werden. Für Geschäfte über die Regelzonengrenze hinaus gelten je nach Lieferziel (je nach Zielland) abweichende Fristen. Eine Korrektur dieser regelzonenübergreifenden Handelsfahrpläne ist im Nachgang zum Lieferzeitpunkt nicht mehr möglich. Rückwirkende Liefergeschäfte sind unzulässig. Jedoch war es im Juni 2019 noch erlaubt, kurz vor dem Lieferzeitpunkt abgeschlossene Energiehandelsgeschäfte mittels unausgeglichener Fahrplanmeldungen regelzonenintern anzumelden, wobei die korrespondierende Meldung durch die vertragliche Gegenseite nach dem Lieferzeitpunkt zu erfolgen hat.

Spätestens 29 Werktage nach Ende des Liefermonats erhält der ÜNB über die von den Verteilernetzbetreibern gemeldeten Messwerte nach der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom¹ (im Folgenden kurz „MaBiS“) Informationen über die tatsächlich eingespeisten und entnommenen sowie die über Fahrplanexporte und –importe gehandelte bzw. beschaffte Energiemengen für den jeweiligen Bilanzkreis. Anhand dieser Werte erfolgt die Ermittlung der für den jeweiligen Bilanzkreis abzurechnenden Ausgleichenergie, i.e. die erste Bilanzkreisabrechnung.

Im Juni 2019 kam es an den Tagen 06.06., 12.06. und 25.06. zu erheblichen Abweichungen der Systembilanz des deutschen Elektrizitätsversorgungssystems. Das Systembilanzungleichgewicht erreichte am 06.06. und 25.06. jeweils eine Unterdeckung von über 6.000 MW und am 12.06. von sogar bis zu 9.700 MW. Erhebliche Ungleichgewichte bestanden jeweils während mehrerer Stunden an diesen Tagen. Die von den deutschen ÜNB vollständig aktivierte gesamte Regelleistung bestehend aus Sekundärregelleistung und Minutenreserve i.H.v. ca. 3.000 MW sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten reichte nicht aus, um das Systembilanzungleichgewicht zu egalisieren. Zur Sicherung und Wiederherstellung der Systemstabilität waren die ÜNB gezwungen, in diesen Stunden Energiemengen in großem Umfang an der Börse zuzukaufen sowie Notreserven bei ausländischen ÜNB anzufordern.

Gemein sind den in Rede stehenden Stunden an diesen Juni-Tagen jeweils sehr hohe Preise in Gestalt von Preisspitzen am börslichen Intraday-Markt. So betrug der Höchstwert der Viertelstundenkontrakte an der EPEX-SPOT am 06.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 06:00 und 10:00 Uhr über 300 €/MWh, am 12.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 10:00 und

¹ Anlage zum Beschluss BK6-07-002, seit dem 01.12.2019 in neuer Fassung, BK6-18-032

13:00 Uhr etwa 1.300 €/MWh und am 25.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 18:00 und 22:00 Uhr nahezu 1.000 €/MWh (vgl. Abbildung 2).

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die Erzeugung erneuerbarer Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Dabei ließen sich die Systemungleichgewichte jeweils durch die Summe der Ungleichgewichte der Bilanzkreise von etwa 20 Bilanzkreisverantwortlichen (im Folgenden kurz „BKV“) erklären, darunter die Bilanzkreise der Betroffenen. Die weitere Untersuchung der unausgeglichene Bilanzkreise deutete auf mögliche Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand unter anderem des vorliegenden Aufsichtsverfahrens ist.

Im Rahmen der Ursachenforschung für die erheblichen Systembilanzabweichungen stellte der ÜNB TransnetBW GmbH (im Folgenden kurz „TransnetBW“) bei einer Auswertung der Fahrplananmeldungen von Bilanzkreisen Auffälligkeiten in dem von der Betroffenen bewirtschafteten Bilanzkreis [REDACTED] fest. In den vorgenannten Stunden war der Bilanzkreis um bis zu [REDACTED] (am 12.06.2019 um 11:00 – 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr) und um bis zu [REDACTED] (am 25.06.2019 um 19:15 - 21:00 Uhr) unterdeckt, [REDACTED]

[REDACTED]. Dieser Befund deckte sich weitestgehend mit den Befunden der anderen drei ÜNB 50 Hertz Transmission GmbH (im Folgenden kurz „50Hertz“), Amprion GmbH (im Folgenden kurz „Amprion“) und Tennet TSO GmbH (im Folgenden kurz „Tennet“) u.a. in Bezug auf die von der Betroffenen in deren Regelzonen jeweils geführten Bilanzkreise [REDACTED].

Die ÜNB setzten die Betroffene über die Abweichungen in ihren Bilanzkreisen mit Schreiben der 50 Hertz vom 28.08.2019, der Amprion vom 03.07.2019 und 26.08.2019, der Tennet vom 27.08.2019 sowie der TransnetBW vom 26.08.2019 in Kenntnis mit der Aufforderung, unter Hinweis auf Ziffer 11.4 des zwischen dem jeweiligen ÜNB mit der Betroffenen geschlossenen Bilanzkreisvertrags die Unterspeisungen ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Die Betroffene antwortete der TransnetBW mit Schreiben vom 21.09.2019. Auch den übrigen Übertragungsnetzbetreibern antwortete die Betroffene mit fast gleichem Wortlaut.

Mit Schreiben der Amprion vom 11.10.2019 sowie der Tennet und der TransnetBW vom 10.10.2019 teilten die drei ÜNB der Betroffenen mit, dass der Verdacht einer Prognosepflichtverletzung gemäß Ziffer 11.4 des Bilanzkreisvertrags nicht ausreichend ausgeräumt sei und daher der Vorgang der Bundesnetzagentur mit der Bitte um Feststellung einer Prognosepflichtverlet-

zung übergeben werde. Der Standardbilanzkreisvertrag sieht hierzu nach Ziffer 20.2.a vor, dass der ÜNB im Fall einer wiederholt durch die Bundesnetzagentur nach Ziffer 11.4 festgestellten Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

Am 11.10.2019 haben die vier ÜNB auf das Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 20.09.2019 hin die Ergebnisse ihrer Auswertungen zu Bilanzkreisen mit einer signifikanten Bilanzabweichung an den drei Juni-Tagen in Gestalt eines gemeinsamen Untersuchungsberichts zur Verfügung gestellt und darin jeweils aus ihrer Sicht bestehende Pflichtverletzungen der Betroffenen nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag gemäß Ziffer 11.4 angezeigt. Die ÜNB kommen für ihre Regelzonen jeweils zu dem Schluss, dass die Betroffene Unterdeckungen ihrer Bilanzkreise bewusst in Kauf genommen hat und die Art und Weise der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise nicht das Ziel einer Ausgeglichenheit verfolgte.

Daraufhin hat die Beschlusskammer am 18.10.2019 von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gem. § 65 EnWG gegen die Betroffene wegen des Verdachts einer Verletzung der Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche eingeleitet. Die Beschlusskammer hat die Betroffene mit Schreiben vom gleichen Tage über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und als Anlage die die Betroffene betreffenden Auszüge aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB beigefügt. Die Einleitung des Verfahrens wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben. Der Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, zu den von den ÜNB ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen aus dem Untersuchungsbericht Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 hat die Betroffene zu den Vorwürfen Stellung genommen. Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 17.02.2020 Rückfragen an die Betroffene gestellt, worauf die Betroffenen am 13.03.2020 schriftlich reagierte:

Eingangs verweist die Betroffene auf die bereits gegenüber den ÜNB abgegebenen Stellungnahmen und allgemein darauf, dass an allen drei in Rede stehenden Tagen Sondersituationen mit fundamental angespannten Marktsituationen bestanden hätten.

Die Bilanzkreisabweichungen seien im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- a) Ursächlich seien primär die außergewöhnlichen Wetterbedingungen an den untersuchten Tagen ([REDACTED]). So habe sich zum Beispiel am 25.06.2019 nicht der prognostizierte [REDACTED] eingestellt. So hätten sich die erwarteten und prognostizierten Effekte, trotz hoher eigener meteorologischer Expertise nicht im erwarteten Umfang oder deutlich später eingestellt. Des Weiter-

² Alle Zahlen sind zur Verbesserung der Lesbarkeit kaufmännisch gerundet

[REDACTED]

ren sei das Portfolio der Betroffenen insbesondere auch anfällig für derartige Wettereffekte, da Bestandteil des Portfolios [REDACTED] Offshore Windparks seien.

- b) Außerdem gingen mit derartigen „Wetterkapriolen“ auch regelmäßig Temperaturschwankungen einher, die sich im Wesentlichen auf Verbrauchslasten auswirken könnten. Verbrauchslasten und Vertriebsportfolien sei zudem gemein, dass kaum Online- bzw. Live-Daten zur Verfügung stünden, was die Prognose erheblich erschwere. So würden Bedarfsnominierungen von Verbrauchern regelmäßig mehrere Tage im Voraus vorgenommen und nicht kurzfristig kundenseitig angepasst. Dies stelle aus Sicht der Betroffenen keine hinreichende Bewirtschaftungsgüte dar, da die Prognosegüte dadurch erheblich verschlechtert würde. Zwar bewirtschaftete die Betroffene auch diese Portfolien aktiv, jedoch würden starke Temperaturschwankungen Regressionsmodellunsicherheiten auslösen.
- c) Aufgrund der wetterbedingten Sondersituation und der sehr angespannten Marktlage sei es an den untersuchten Tagen zu vereinzelt technischen Fehlern bei der Verwendung des Zuteilungsalgorithmus gekommen, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Dies habe zu Unterdeckungen beigetragen, die kurzfristig nicht mehr ausgeglichen werden konnten.
- d) Am 12.06.2019 sei es von 09:00 bis 10:45 zu einer Nichtverfügbarkeit der Strombörse EPEX Spot gekommen. Diese Nichtverfügbarkeit sei ursprünglich nur von 09:00 bis 10:00 angekündigt gewesen.

Sofern im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung möglich, bemühe sich die Betroffene zugleich um ein grundsätzlich netzstützendes Portfolio- und Fahrplanmanagement, was auch der seit Dezember 2018 in Kraft getretenen VO (EU) 2017/2195 entspreche.

Die Betroffene trägt vor, dass sie in Reaktion auf die Ergebnisse an den drei in Rede stehenden Tagen bereits eigenständig Maßnahmen veranlasst habe:

- a) Die Ursachen für die technische Fehlallokation zwischen dem Verbrauchs- und Erzeugungsbilanzkreis seien im Nachgang untersucht worden. Die Betroffene habe Maßnahmen ergriffen, um diese Fehlkalkulationen in Zukunft zu vermeiden.
- b) Die Energiehändler der Betroffenen seien erneut geschult worden, um Prognoseabweichungen bestmöglich zu vermeiden.

Auf Anfrage der Beschlusskammer vom 11.12.2019 haben die vier ÜNB der Beschlusskammer die Fahrplandaten der Betroffenen sowie die Messdaten der Verteilnetzbetreiber nach der Ma-BiS für die Tage 06., 12. Und 25.06.2019 in Form von mehreren Excel-Tabellen und grafischen Darstellungen vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

B.**I. Formelle Voraussetzungen**

1. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in §§ 65 Abs. 1, 3 und 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195 (Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich, „EB-VO“) sowie Ziffer 5 und 11.4 des zwischen der Betroffenen und den vier ÜNB jeweils gemäß § 26 StromNZV abzuschließenden Bilanzkreisvertrages. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde feststellen, dass das Verhalten eines Unternehmens den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht und dem Unternehmen aufgeben, die Zuwiderhandlung abzustellen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtung aufgeben.

2. Dabei ist die Feststellung einer Zuwiderhandlung gemäß § 65 Abs. 3 EnWG auch nach deren Beendigung statthaft, wenn wie hier ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen Wiederholungsgefahr geboten erscheint. Nach Überzeugung der Beschlusskammer zeigt sich bereits in dem mehrfachen Auftreten der erheblichen Systemungleichgewichte insbesondere im Juni 2019 eine Wiederholung, die bei unverändertem Fortgang das Eintreten gleichartiger Ereignisse befürchten lässt. Die Ungleichgewichte wurden durch das Ungleichgewicht der Bilanzkreise einzelner BKV, darunter der der Betroffenen, veranlasst. Es gilt, zukünftig einen besseren Ausgleich der Bilanzkreise zu erreichen und mögliches Fehlverhalten durch die Betroffene sowie andere BKV zu vermeiden, um eine Systemgefährdung des Energieversorgungsnetzes zu vermeiden. Die Beschlusskammer hatte die Juni-Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkrestreue vorzugeben (BK6-19-212, BK6-19-217 und BK6-19-218) und dabei alle BKV an die unbedingte Einhaltung ihrer Pflichten zu erinnern. Lässt sich darüber hinaus im Verhalten einzelner BKV ein Pflichtverstoß feststellen, dient dessen Feststellung der weiteren Konkretisierung der Pflichten der BKV und wirkt weiterem Fehlverhalten entgegen. Ohne eine solche Klärung der für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als BKV grundsätzlichen Pflichten stünde zu befürchten, dass die Betroffene ihre Tätigkeit unverändert fortsetzt und es zu gleichartigen Pflichtverstößen durch sie selbst oder andere BKV kommen könnte. Auch für den Fall, dass die Betroffene die von ihr angekündigten Maßnahmen bereits ergriffen hat, ist eine Feststellung ihrer Verstöße weiterhin geboten. Zum einen wird der Betroffenen so verdeutlicht, dass die ergriffenen Maßnahmen nachhaltig und dauerhaft einzusetzen sind und bei Bedarf eine Anpassung oder Optimierung der Maßnahmen erforderlich wird. Zum anderen wird für die Gesamtheit der BKV wei-

terhin klargestellt, dass ein Vorgehen, wie es der Betroffenen hier vorgeworfen wird, als Rechtsverstoß betrachtet und entsprechend geahndet werden wird. Somit wird einem Nachahmer-Effekt entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Feststellung ergibt sich zudem aus den Regelungen des auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur zwischen der Betroffenen und den Übertragungsnetzbetreibern geschlossenen Standardbilanzkreisvertrages. Dessen Ziffer 11.4 sieht vor, dass im Fall signifikanter Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten aus Ziffer 5. nahelegen, der ÜNB zunächst selbst mit dem BKV klärt, inwiefern die Abweichungen vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung auf diesem Wege nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, welche ein behördliches Aufsichtsverfahren einleiten kann. Die hiermit vorgesehene Prüfung und Feststellung eines Pflichtverstoßes wirkt zwar grundsätzlich im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen ÜNB und BKV. Dabei geht es aber um die Beurteilung der gesetzlich dem BKV auferlegten Pflichten, deren Einhaltung Bedingung für die weitere Gewährung des Netzzugangs ist und welche die Regulierungsbehörde im allgemeinen Interesse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung überwacht. Es kann daher hier dahinstehen, ob eine Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG lediglich zur Verwirklichung rein subjektiver Rechtsschutzinteressen auch zulässig wäre.

3. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

4. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat durch Schreiben vom 08.11.2019 und 13.03.2020 davon Gebrauch gemacht.

5. Ein Einschreiten der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Systemsicherheit sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Feststellung für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen geboten. Der Schwerpunkt des hier zu betrachtenden Verhaltens erstreckte sich auf die Regelzone der TransnetBW. Dem Untersuchungsbericht der ÜNB zufolge war das den Bilanzkreisen der Betroffenen in der jeweiligen Regelzone zuzurechnende Ungleichgewicht mitursächlich für die an den benannten Tagen im Juni aufgetretenen erheblichen Systemungleichgewichte im Stromübertragungsnetz. Diese bedeuteten eine akute Gefahr für die Systemstabilität. Ein starkes Systemungleichgewicht kann im Extremfall zu einem Zusammenbruch des Netzes führen. Darüber hinaus steigert jedes von einzelnen Bilanzkreisen verursachte Ungleichgewicht die Kosten für die Systemerhaltung und bewirkt dadurch mitunter erhebliche wirtschaftliche Nachteile zulasten der Gesamtheit der Netznutzer. Zur Vermeidung einer weiteren Systemgefährdung und wirtschaftlicher Schäden zu Lasten aller ist es nicht hin-

zunehmen, dass einzelne BKV ihrer Bilanzkreisverantwortung nicht hinreichend nachkommen und damit tragende Grundregeln des deutschen Bilanzkreissystems missachten. Um einer Wiederholung möglichen Fehlverhaltens entgegen zu wirken, sieht es die Beschlusskammer als geboten an, jedem Verdacht eines Zuwiderhandelns, möglicherweise sogar von Gewinnstreben oder eigennützigen Motiven gelenkt, gegen die dem BKV auferlegten Pflichten nachzugehen. Die Feststellung eines Pflichtverstoßes in solch einem Fall berechtigt die ÜNB zur Abmahnung, im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sogar zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages. Zur Vermeidung eines Marktausschlusses wird der BKV zu ordnungsgemäßigem Verhalten angehalten. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens auch der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung.

II. Materielle Voraussetzungen

Die Betroffene hat in ihrer Marktrolle als Bilanzkreisverantwortliche am 12.06.2019 sowie am 25.06.2019 in mehreren Viertelstunden jeweils in der Regelzone der TransnetBW gegen ihre Pflicht gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO sowie Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrags verstoßen. Demnach hat sie es in einer ihr vorwerfbaren Weise unterlassen, an den betreffenden Tagen für mehrere aufeinander folgende Viertelstunden eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme in ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde herzustellen.

Gemäß §§ 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV ist die Betroffene als Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung. Sie ist verpflichtet, die Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Gegenüber dem ÜNB meldet sie die abzuwickelnden Energiemengen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV als Fahrpläne an, die vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen müssen. Dazu zählen auch die Einspeise- und Lastprognosen, die vom Vortag der Lieferung grundsätzlich bis 14:30 Uhr beim ÜNB vorzulegen sind. Der von der Bundesnetzagentur festgelegte, gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen BKV und ÜNB abzuschließende Standardbilanzkreisvertrag gestaltet diese Vorgaben für den BKV weiter aus und konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze. Danach ist der BKV für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement verantwortlich (Ziff. 5.1). Er ist weiterhin verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen sowie durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung und Korrektur der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Denn die Inan-

spruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung oder Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden (Ziff. 5.2). Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den europäischen Anforderungen der Leitlinie über den Systemausgleich, vor allem deren Erwägungsgrund 12 und Art. 17 Abs. 1 EB-VO.



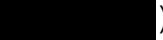

Zu betrachten ist nachfolgend der einzelne Bilanzkreis innerhalb einer Regelzone und damit der konkrete Vertragsgegenstand, wie er dem zwischen dem BKV und dem jeweiligen ÜNB vereinbarten Standardbilanzkreisvertrag zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vertragsverhältnisses bestehen die wechselseitigen Pflichten, wie sich bereits aus § 4 Abs. 2 StromNZV ergibt. Während der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Marktrolle als Systemführer eine ausgeglichene Bilanz seiner Regelzone zu gewährleisten hat, sind die BKV gehalten, das Saldo ihrer Bilanzkreise zur ausgeglichenen Energiemengenbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie wirken hierdurch auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzonen hin.


Von besonderer Bedeutung für die Systemsteuerung sind Prognosefahrpläne (FC-PROD und FC-CONS), welche der BKV zur Abwicklung der Erzeugungs- und Lastmengen in seinem Bilanzkreis erstellt und beim ÜNB im Rahmen des Fahrplanmanagements anmeldet. Erst durch sie erhält der Übertragungsnetzbetreiber am Vortag vor der eigentlichen Erzeugung bzw. Last die Information, welche Mengen und ggfs. Lastflüsse in seinem Netz zu erwarten sein werden. Die Prognosen sind ganz wesentlich für die Systemplanung, die naturgemäß auf den Zeitpunkt der physikalischen Lieferung fokussiert ist. Die korrekte und zeitgemäße Ermittlung, Berechnung und Meldung an den ÜNB stellt einen tragenden Pfeiler der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung durch die BKV dar.


Grundsätzlich zeigt sich die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise an ihrer sogenannten inneren Bilanz, also dem ausgeglichenen Saldo der gegenüber dem ÜNB angemeldeten prognostizierten oder aus Handelsgeschäften zur Lieferung zwischen Bilanzkreisen gemeldeten Energiemengen des Bilanzkreises. Die prognostizierten Einspeisemengen müssen dabei im Falle eigeneinspeisender Produktion auf tatsächlich vorhandene und für den jeweils meldenden (Unter- sowie Haupt-) BKV rechtlich und tatsächlich verfügbare Mengen zurückzuführen sein. Andernfalls bestünde mit der Abgabe der Prognose trotz der augenscheinlich ausgeglichenen Bilanz die immanente und unmittelbare Gefahr einer Unterdeckung, so dass schon aus diesem Grund von einer nicht ordnungsgemäßen Prognose auszugehen ist.

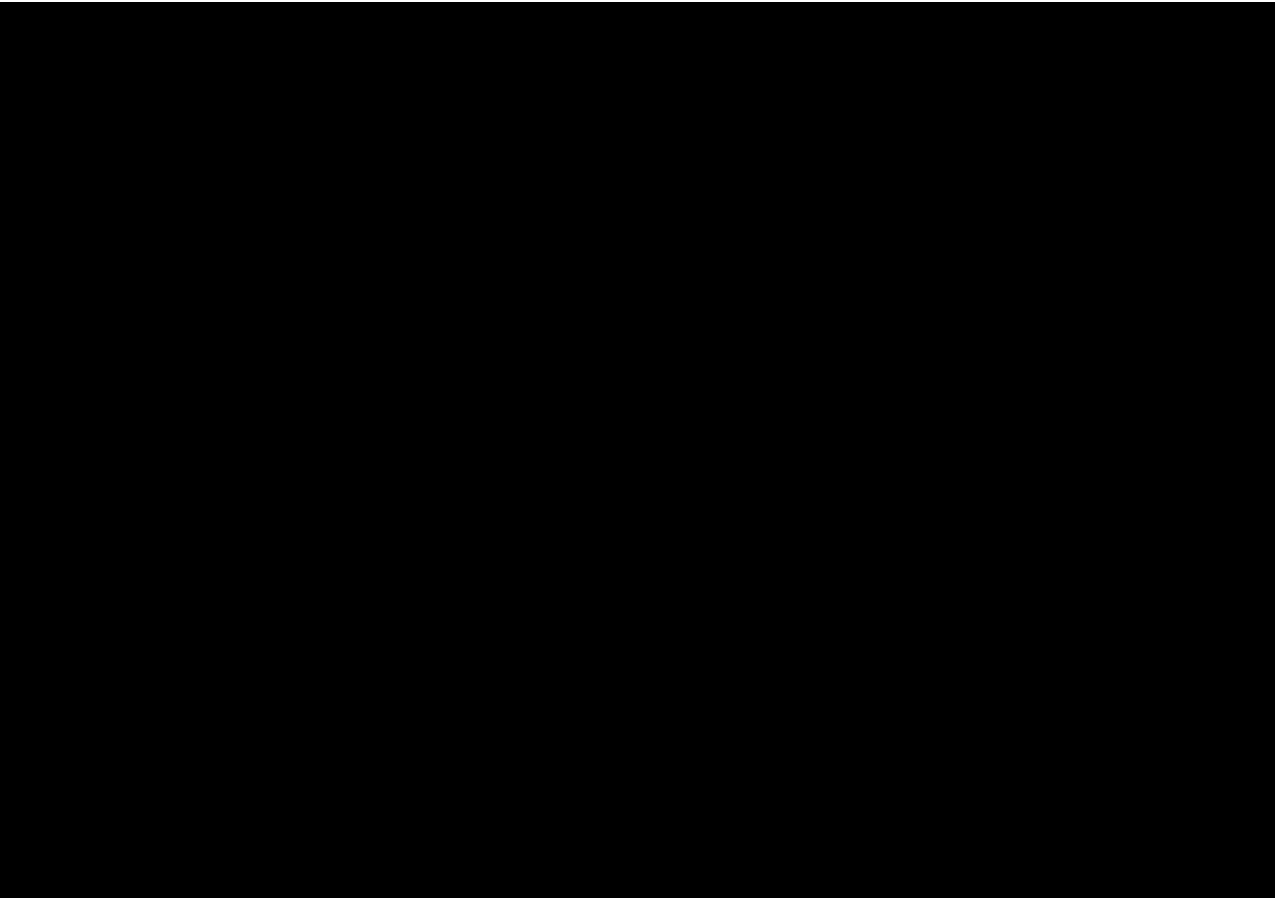
Dabei ist es dem geltenden System immanent, dass die BKV ihre jeweiligen Bilanzkreise im Erfüllungszeitpunkt nie vollkommen zum Ausgleich bringen können. Sofern es sich um einen Bilanzkreis handelt, welcher der Abwicklung der zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemengen dient, können die Fahrplanmeldungen naturgemäß nur die bestmögliche Prog-

nose der im Lieferzeitpunkt abzuwickelnden Energiemengen wiedergeben. Die physikalisch tatsächlich eingespeisten und entnommenen Energiemengen werden davon unabhängig erst später anhand der Messwerte bestimmt. Von reinen Handelsbilanzkreisen hingegen ist immer ein vollständiger Ausgleich zu erwarten.

1. Der hier konkret zu betrachtende Bilanzkreis „“ der Betroffenen weist am 25.06.2019 um 19:15 - 21:00 Uhr (vgl. ) und 12.06.2019 um 11:00 - 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr (vgl. ) signifikante Unausgeglichenheiten in der Regelzone der TransnetBW auf, deren relativer Umfang und Ursache Anlass zur Prüfung gegeben haben. Die Feststellung des Pflichtverstoßes beschränkt sich – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – auf die Regelzone der TransnetBW, da dort im Vergleich zu den anderen Regelzonen das zu beanstandende Verhalten in besonderem Maße hervorsticht. Nichts desto trotz sind auch in den Regelzonen der drei anderen ÜNB (50Hertz, Amprion und Tennet) in den obenstehenden Zeiträumen signifikante Unausgeglichenheiten zu beobachten, die über das übliche Maß der Abweichungen hinausgehen. 







2. So sind am 25.06.2019 um 19:15 - 21:00 Uhr erhebliche Bilanzabweichungen verzeichnet worden. Während ab 00:00 Uhr dauerhaft bis 19:15 Uhr eine meist geringe Unterspeisung von bis zu [REDACTED] bzw. Überspeisung von bis zu [REDACTED] – ausgenommen einen Ausreißer um 18:45 in Höhe von [REDACTED] Unterspeisung – vorlagen (vgl. [REDACTED]), sticht der Zeitraum von 19:15 – 21:00 Uhr heraus, in dem Werte von rund [REDACTED] (19:45 – 20:15 Uhr) Unterdeckung erreicht werden. Dabei zeichnete sich dieses enorme Defizit in den vorangegangenen Viertelstunden bereits durch Unterdeckungen von rund [REDACTED] (19:15 – 19:45 Uhr) ab. Auch nach 20:15 blieb die Unterdeckung von 20:15 – 21:00 Uhr bei Werten zwischen [REDACTED] erheblich. Exakt in diesem Zeitraum (ca. 19:15 – 21:00 Uhr) stieg der Preis für eine MWh im untertägigen Handel zeitweise auf fast 1.000 € pro MWh (vgl. Abbildung 2).

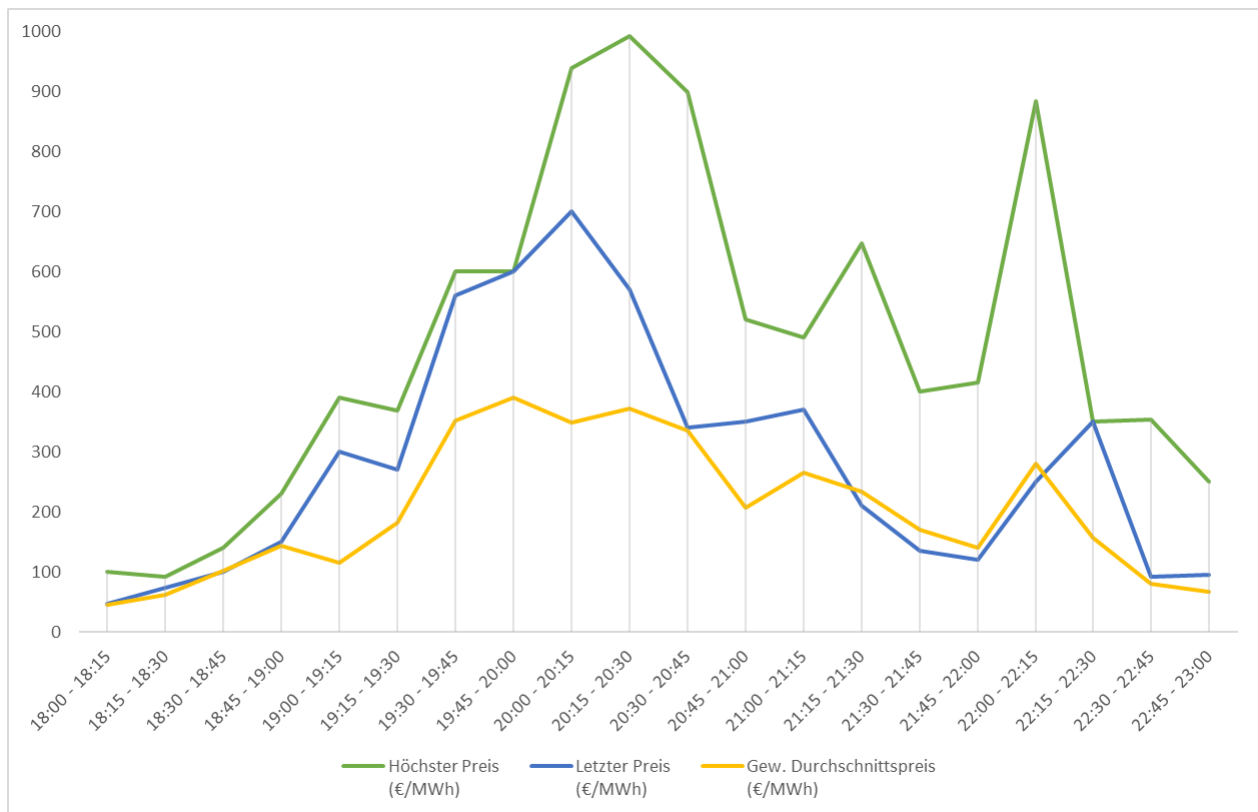


Abbildung 2: Preise im Intraday-Handel am 25.06.2019

Die aufgezeigten Unterspeisungen von 19:45 – 20:15 Uhr in Höhe von rund [REDACTED] sind gemessen an dem zu diesem Zeitpunkt über den Bilanzkreis abgewickelten Mengen erheblich. Für diese abgewickelten Mengen wird der Begriff Residuallast verwendet. Damit ist die Strommenge gemeint, die in den Bilanzkreis zu importieren bzw. aus dem Bilanzkreis zu exportieren ist, um eine ausgeglichene Bilanz herzustellen. Insgesamt hatte der Bilanzkreis „[REDACTED]“ in der Regelzone der TransnetBW eine Residuallast an beiden Viertelstunden von [REDACTED]. Eine Unterspeisung in Höhe von rund [REDACTED] beläuft sich somit auf bis zu [REDACTED] dieser Residuallast. Eine Abweichung dieser Größenordnung stellt – angesichts dessen, dass es sich sowohl in der absoluten Höhe als auch relativ betrachtet um einen gut prognostizierbaren

Lastbilanzkreis handelt – einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung dar.

In Ansehung der durch die Unterbilanzkreisverantwortlichen prognostizierten sowie tatsächlich gemessenen Import- und Exportmengen zeigt sich, dass die enormen Abweichungen des Bilanzkreises der Betroffenen erst durch deren untätig unternommene Fahrplangeschäfte hervorgerufen wurden. Das Verhalten der Betroffenen wird exemplarisch an der Viertelstunde 20:00 - 20:15 Uhr erklärt. Im Zeitraum 19:15 – 21:00 Uhr findet sich in allen Viertelstunden ein vergleichbares Verhalten.

Im Bilanzkreis „[REDACTED]“ der Betroffenen waren neben den Fahrplananmeldungen und Bilanzkreisabweichungen der Betroffenen selbst auch Fahrplananmeldungen und Bilanzkreisabweichungen von [REDACTED] Unterbilanzkreisen zugeordnet:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Unterbilanzkreise melden zwar direkt eigene Fahrpläne an den ÜNB, jedoch sind die von ihnen verursachten Bilanzkreisabweichungen dem Hauptbilanzkreis, in diesem Fall dem Bilanzkreis „[REDACTED]“ der Betroffenen zugeordnet. Die Fahrplanmeldungen der [REDACTED] veränderten sich zwischen dem Vortag 14:30 Uhr und dem folgenden Werktag 16:00 Uhr nicht. Auch die Fahrpläne der [REDACTED] wurden nur minimal angepasst. So sank lediglich der fahrplanseitige Stromimport um [REDACTED] MW, ein Verhalten das der Unterbilanzkreis der [REDACTED] in jeder Viertelstunde zeigt. Alle über marginale Korrekturen hinausgehenden Änderungen der Fahrplanbewirtschaftung des Bilanzkreises „[REDACTED]“ gingen somit auf ein Handeln der Betroffenen und nicht auf ein Tätigwerden der Unterbilanzkreisverantwortlichen zurück. Die Abweichungen der Unterbilanzkreise erklären die enormen Unausgeglichheiten somit nicht.

Im Folgenden wird deshalb nur das untätig Verhalten der Betroffenen selbst in Ihrem Bilanzkreis „[REDACTED]“ betrachtet. Als Vergleichszeitpunkte werden immer die beiden

verbindlichen (und abrechnungsrelevanten) Fahrplananmeldezeitpunkte – Vortag 14:30 Uhr (im Folgenden „Day Ahead“) und folgender Werktag 16:00 Uhr (im Folgenden „Day After“) – herangezogen.

Es ist zu beobachten, dass – in der exemplarisch betrachteten Viertelstunde 20:00 - 20:15 Uhr - die fahrplanseitigen Exporte von [REDACTED] steigen. Eine Analyse der Handelsdaten ergab, dass die gesamte Menge aus dem in Rede stehenden Bilanzkreis „[REDACTED]“ in den Hauptbilanzkreis der Betroffenen „[REDACTED]“ in der Regelzone der TransnetBW exportiert wurde. Analog wurde die Erzeugungsprognose (FC-PROD) für den Bilanzkreis [REDACTED] erhöht. Außerdem wurde zugleich der fahrplanseitige Stromimport in den Bilanzkreis [REDACTED] reduziert. Eine Analyse der Handelsdaten ergab, dass die gesamte Reduktion der Importe ebenfalls gegenüber dem Hauptbilanzkreis der Betroffenen „[REDACTED]“ in der Regelzone der TransnetBW durchgeführt wurde. Analog dazu wurde die Lastprognose (FC-CONS) im Bilanzkreis [REDACTED] von [REDACTED] angepasst.

Das bedeutet, dass die Betroffene davon ausging, dass in dem von ihr bewirtschafteten [REDACTED] [REDACTED] die ursprünglich prognostizierte Last von [REDACTED] nicht eintreten

würde. Außerdem gab sie ausweislich ihrer Fahrplanmeldungen an, dass eine Erzeugung von [REDACTED] in ihrem Lastbilanzkreis zu erwarten sei, [REDACTED]. Weiterhin stellte sie mit ihrem fahrplanseitigen Handeln ihrem Hauptbilanzkreis „[REDACTED]“ insgesamt [REDACTED] Strom in der Regelzone der TransnetBW zur Verfügung. Von diesem wurde der Strom an den gleichnamigen Bilanzkreis in der Regelzone der Tennet exportiert. In der Regelzone Tennet erfolgten dann Exporte in größerem Umfang in den Bilanzkreis der Strombörse EPEX Spot (20X-LU005-ECCINI). Es ist naheliegend, dass es sich hierbei um Stromverkäufe im Intraday-Handel der EPEX Spot handelte.

Über die [REDACTED] Reduzierung der Verbrauchslast [REDACTED] sowie über die Meldung von Erzeugungsleistung in einem Bilanzkreis ohne eigene Erzeugungsanlagen hinaus ist noch weniger nachvollziehbar, dass die Betroffene in der Regelzone der TransnetBW – in der sie laut eigener Angabe nur über Erzeugungsleistung in Höhe von maximal [REDACTED] verfügt – eine Erzeugungsprognose (FC-PROD) abgab, welche mit [REDACTED] die tatsächlich installierte Leistung bei weitem übersteigt. Zieht man weiter in Betracht, dass die Betroffene für die Lieferviertelstunde 20:00 - 20:15 auch in ihrem [REDACTED] in der Regelzone der TransnetBW eine Erzeugungsleistung von [REDACTED] per Fahrplan anmeldete, verstärkt sich das Ungleichgewicht zwischen zur Verfügung stehender Erzeugungsleistung und gemeldeter Erzeugungsprognose noch einmal. Die Betroffene nominierte also in Summe eine Erzeugungsprognose in Höhe von [REDACTED] in der Regelzone TransnetBW. Damit überstieg die Erzeugungsprognose die installierte Erzeugungsleistung von [REDACTED]. Mit anderen Worten meldete die Betroffene mit ihren Fahrplänen prognostizierte Erzeugungsmengen an, [REDACTED]. Unabhängig von einer [REDACTED] stellt ein Übersteigen in einer Größenordnung von [REDACTED] der installierten Erzeugungsleistung einen erheblichen Verstoß gegen die Pflicht dar, die Meldung der Erzeugungsprognose exakt anhand der bestmöglich prognostizierten Leistung auszurichten und somit den Bilanzkreis ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Aus der Einlassung der Betroffenen ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass sie tatsächlich über eine die nachträgliche FC-PROD-Meldungen abdeckende Erzeugung zu verfügen berechtigt war und tatsächlich verfügte. Im Gegenteil trägt die Betroffene in ihren Stellungnahmen gegenüber der TransnetBW und der Beschlusskammer vor, in der Regelzone der TransnetBW im Juni 2019 nur über [REDACTED] Erzeugungsleistung verfügt zu haben.

Bereits mit Anschreiben der ÜNB, besonders deutlich im Anschreiben der TransnetBW vom 26.08.2019, wurde die Betroffene auf den Umstand hingewiesen und um Stellungnahme dazu aufgefordert, dass Fahrplananmeldungen ihrerseits teils signifikant angepasst worden seien,

ohne dass die physikalischen Mengen im Bilanzkreis aus den VNB-Meldungen (MaBiS-Meldungen) ein Indiz dafür lieferten. [REDACTED]

2.1 Damit hat die Betroffene gegen ihre Pflicht zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises verstoßen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, die Abweichungen zu rechtfertigen. Vielmehr ist es der Betroffenen vorzuwerfen, ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt zu haben.

2.1.2 Insbesondere ist ihr vorzuwerfen, dass sie ihrer Prognosepflicht nicht bzw. nicht in ordnungsgemäßer Weise nachgekommen ist. Die Prognosepflicht umfasst, wie eingangs dargestellt, Meldungen der geplanten und erwarteten Ein- und Ausspeisemengen der dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen in Form von FC-PROD und FC-CONS-Prognosefahrplänen. Diese Meldung hat bis spätestens 14.30 Uhr des Tages vor Liefertag erfolgen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 3 StromNZV i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.2, 5 Bilanzkreisvertrag (Stand 29.06.2011) sowie ferner aus Anhang F der Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des ENTSO-E Scheduling System (Stand 01.12.2010). Die Prognosefahrpläne FC-PROD und FC-CONS stellen ebenfalls einen Fahrplan im Sinne der Vorgaben dar, wie sich aus Ziffer 5 des derzeit geltenden Standard-Bilanzkreisvertrages ergibt. Diese Prognosefahrpläne können naturgemäß lediglich eine Prognose darstellen, deren Werte bei Änderungen der Ein- bzw. Ausspeisung untertäglich angepasst werden können. Aus diesem Grunde ist es üblich, eine korrigierte Prognosemeldung nach Lieferzeitpunkt abzugeben.

Die Prognosepflicht setzt zum einen das sorgfältige und pflichtgemäße Erstellen der Prognose voraus. Als sorgfältig und pflichtgemäß gilt eine Prognose dann, wenn sie auf Grundlage aller verfügbaren und erforderlichen Informationsquellen, wie beispielsweise der tatsächlich installierten und/oder kontrahierten Leistung, vertrauenswürdigen Wetterprognosen und Berechnungsmodellen oder belastbare Erfahrungswerten beruht und für den Bilanzkreisverantwortlichen sachlich fundierte und nachvollziehbare Werte enthält. Wie sich aus Anlage 3 Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrages ergibt, sind mit der Einspeiseprognose (FC-PROD) die erwarteten, Einspeisemengen anzugeben. Mit dem Wort „einzuspeisen“ werden dabei nur die Mengen umfasst, mit deren Einspeisung der BKV aufgrund tatsächlicher Umstände auch berechtigterweise rechnen darf. Für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Prognose bedarf es also ein auf Tatsachen gründendes Wissen um die bei gewöhnlichem Lauf tatsächliche Verfügbarkeit über die angegebenen Mengen. Gleiches gilt für die Lastprognose (FC-CONS).

Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene rechtlich oder tatsächlich über zusätzliche, über [REDACTED] hinausgehende installierte Leistung zu verfügen berechtigt gewesen wäre, sind nicht ersichtlich. Die Betroffene kann sich auch nicht auf eine erwartete Erhöhung der Einspeisung

aus ihren Unterbilanzkreisen berufen, da diese von den Unter-BKV direkt per Fahrplan an die ÜNB gemeldet werden. Im Ergebnis sind somit keine Umstände ersichtlich, nach denen sie die getätigte Anpassung der für ihren Bilanzkreis abgegebenen FC-PROD tatsächlich für erforderlich halten durfte.

Somit hat sie durch die am Liefertag eingereichte FC-PROD-Anmeldung Erzeugungsmengen angegeben, [REDACTED]

[REDACTED]. Physikalisch bestand jedoch eine erhebliche Unterspeisung des Bilanzkreises, [REDACTED]

[REDACTED]. Die Einspeisemengen [REDACTED] ohne tatsächlich verfügbare Erzeugung in dieser Höhe anzugeben, kann dabei unter keinen Umständen als eine ordnungsgemäße Erstellung der Prognose gewertet werden. Der Zweck der von der Betroffenen an TransnetBW übermittelten Prognosefahrpläne wird ganz offensichtlich nicht erreicht, da ein ÜNB durch Zusendung von physikalisch nicht erfüllbaren FC-PROD-Fahrplänen von vornherein nicht befähigt wird, seine Planungen der Systemsteuerung zumindest annähernd darauf einzustellen. [REDACTED]

[REDACTED] Auch ist rein physikalisch keine entsprechende Einspeisung zu ihren Gunsten zu verzeichnen. Die Entscheidung der Betroffenen, die Mengen als FC-PROD-Mengen anzugeben, beruht somit nicht auf tatsächlichen Umstände oder Informationen, die eine derartige Angabe erklären könnten. [REDACTED]

2.2 Auch die anderen von der Betroffenen vorgetragenen Argumente, mit der sie versucht, die Bilanzkreisabweichungen und ihr Bewirtschaftungsverhalten zu begründen, tragen nicht.

2.2.1 Die Betroffene verweist auf die aufgetretenen starken Temperaturschwankungen, die Regressionsmodellunsicherheiten bei der Prognose der Last hervorgerufen. Sie bringt damit zunächst zum Ausdruck, dass sie über keine ausreichend große Basis historischer Daten verfügt, um die Last bei starken Temperaturschwankungen zu prognostizieren. Ob diese Angabe der Betroffenen zutrifft oder nicht, kann jedoch dahingestellt bleiben. Sie erklärt jedenfalls nicht das Vorgehen, die Prognose vom Vortag in Höhe von [REDACTED] anzupassen. Unter anderem auf Basis der Wettervorhersage und damit der Temperaturprognose hat die Betroffene am Vortag eine Lastprognose (FC-CONS) in Höhe von [REDACTED] erstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Temperatur dergestalt ändert, dass die Betroffene von [REDACTED] ausgehen durfte. Die vorgetragenen Regressionsmodellunsicherheiten hätten eine mindere Qualität der Prognose in Teilen erklären können, jedoch nicht einen Rückgang des

Verbrauchs [REDACTED]. Am 25.06.2019 passte die Betroffene im Zeitraum von 16:15 – 24:00 Uhr die vortägig prognostizierten Verbrauchswerte – [REDACTED]. Ausnahmen waren nur die Viertelstunden 18:00 – 18:45 Uhr.

2.2.2 Auch der Verweis der Prognosehürden bei der Bewirtschaftung [REDACTED] Offshore Windparks trägt beim Blick auf die Regelzone TransnetBW nicht, da die Betroffene in der Regelzone von TransnetBW keine Offshore Windenergieanlagen vermarktet.

2.2.3 Ebenso ist der Verweis auf behauptete Fehlallokation der FC-PROD- und FC-CONSMengen nicht geeignet, die Vorwürfe zu entkräften. Die Betroffene trägt vor, dass es aufgrund der wetterbedingten Sondersituation und der sehr angespannten Marktlage an den untersuchten Tagen zu vereinzelt technischen Fehlern bei der Verwendung des Zuteilungsalgorithmus gekommen sei, wodurch deutlich zu hohe Mengen dem Verbrauchsbilanzkreis [REDACTED] zugeordnet worden seien, obwohl eine deutlich höhere Erzeugung im Erzeugungsbilanzreis [REDACTED] erwartet worden sei und entsprechend gehandelt worden sei. Dies habe zu Unterdeckungen beigetragen, die kurzfristig nicht mehr ausgeglichen werden konnten.

In [REDACTED] sind die von der Betroffenen in der Regelzone TransnetBW in allen von ihr bewirtschafteten abrechnungsrelevanten Bilanzkreisen gemeldeten FC-PROD Mengen zu sehen. Alleine aufgrund des Umstandes, dass die prognostizierte Erzeugungsleistung die verfügbare Erzeugungskapazität übersteigt, kann von einer Fehlallokation nicht ausgegangen werden. Eine

Fehlallokation der eigentlich für den [REDACTED] Bilanzkreis bestimmten Erzeugungsprognose (FC-PROD) auf den [REDACTED] Bilanzkreis ist darüber hinaus auch nicht zu Auch im Hinblick auf die Bilanzkreisabweichungen der EE-Erzeugungsbilanzkreis [REDACTED] [REDACTED] ist der Vortrag der Betroffenen in keiner Weise nachvollziehbar. So bewegen sich die Abweichungen des EE-Erzeugungsbilanzkreises im fraglichen Zeitraum um 19:15 – 21:00 Uhr zwischen einer Unterspeisung von [REDACTED] und einer Überspeisung von [REDACTED]. Dieses Szenario scheidet deshalb aus, da die Bewirtschaftung des EE-Erzeugungsbilanzkreis [REDACTED] [REDACTED] im betrachteten Zeitraum in der Regelzone TransnetBW durchaus ordentlich durchgeführt wurde.

Die vorgetragene Fehlallokation ist anhand der Fahrplanmeldungen und des Vortrages der Betroffenen – auch auf Nachfrage der Beschlusskammer – nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist es der Betroffenen zusätzlich vorzuwerfen, [REDACTED]

[REDACTED]. Auch entschuldigt der Vortrag der Betroffenen nicht, dass eine höhere Erzeugungsleistung prognostiziert wurde, als die über die die Betroffene überhaupt verfügt. [REDACTED]

[REDACTED] Selbst wenn eine Fehlallokation vorlag, die zu den Bilanzkreisabweichungen geführt hat, ist es der Betroffenen anzulasten, dass dieses Fehlverhalten [REDACTED] [REDACTED] nicht unverzüglich behoben wurde

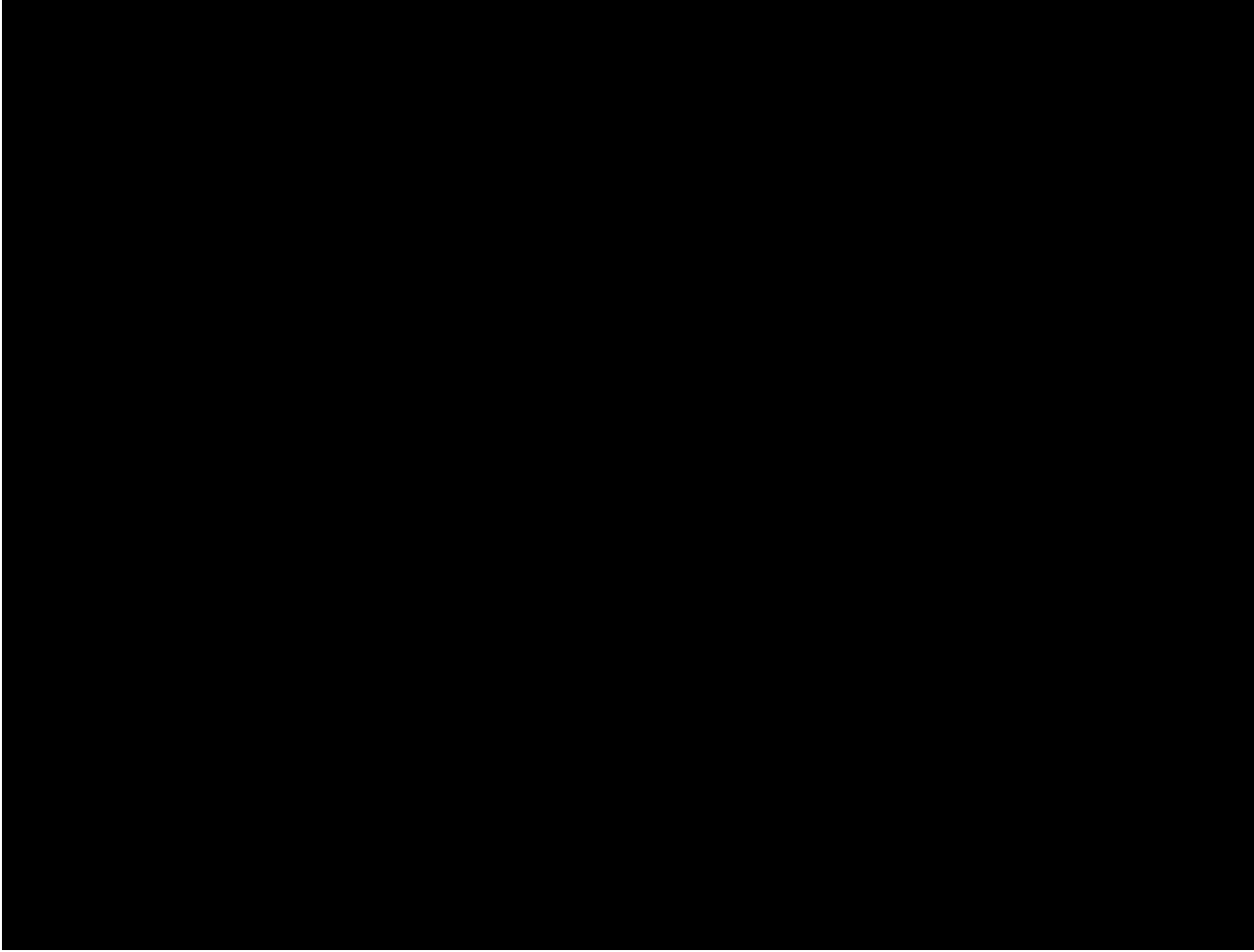
2.2.4 Genauso ist der Vortrag der Betroffenen, am 25.06.2019 habe sich nicht der prognostizierte [REDACTED] eingestellt und somit sei es zu einer Unterspeisung des Bilanzkreises gekommen, nicht nachvollziehbar. Wie oben beschrieben lag die Bilanzkreisabweichung im [REDACTED], der von meteorologischen Einflüssen betroffen ist, im fraglichen Zeitraum um 19:15 – 21:00 Uhr zwischen einer Unterspeisung von [REDACTED] und einer Überspeisung von [REDACTED]. Als Erklärung der erheblichen Bilanzkreisabweichungen kann der [REDACTED]-Effekt damit ebenfalls nicht in Frage kommen.

Weitere zu berücksichtigende Umstände hat die Betroffene nicht vorgetragen.

3. Auch am 12.06.2019 um 11:00 – 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr sind erhebliche Bilanzabweichungen verzeichnet worden. Während von 00:00 Uhr an dauerhaft bis 10:45 Uhr eine Unterspeisung von bis [REDACTED] bzw. Überspeisung von bis zu [REDACTED] (vgl. [REDACTED]) festzustellen ist, sticht der Zeitraum von 11:00 – 11:45 Uhr heraus, in dem Werte von [REDACTED] Unterdeckung erreicht werden. Dabei zeichnet sich dieses Defizit in der vorangegangenen Vier-

telstunde bereits durch Unterdeckungen von rund [REDACTED] (10:45 – 11:00 Uhr) ab. Auch nach 11:45 Uhr blieb die Unterdeckung von 12:15 - 13:00 Uhr - mit Ausnahme der Viertelstunde 12:00 – 12:15 Uhr - bei Werten zwischen [REDACTED] erheblich.

Exakt in diesen Zeiträumen (11:00 – 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr) überstiegen die FC-PROD-Anmeldungen der Betroffenen mit Werten zwischen [REDACTED] (summiert über beide Bilanzkreise [REDACTED] in der Regelzone der TransnetBW) – wie am 25.06.2019 auch – die installierte Erzeugungsleistung von [REDACTED] (vgl. [REDACTED]), auf die die Betroffene laut eigenem Vortrag Zugriff hat. Somit hat die Betroffene auch am 12.06.2019 um 11:00 – 11:45 Uhr und 12:15 – 13:00 Uhr ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise in der Regelzone der TransnetBW nicht erfüllt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2. wird verwiesen.



3.1 Die Bilanzkreisabweichungen in den obenstehenden Zeiträumen lassen sich auch nicht mit dem von der Betroffenen vorgetragenen Ausfall der Strombörse EPEX Sport am 12.06.2019 um 09:00 – 10:45 Uhr erklären. Alle fraglichen Zeiträume liegen nach dem vom Ausfall betroffenen Zeitraum, an dem die Strombörse wieder verfügbar war.

4. Ihr Vortrag, dass sie sich, sofern im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung möglich, um ein grundsätzlich netzstützendes Portfolio- und Fahrplanmanagement bemühe, was auch der seit Dezember 2018 in Kraft getretenen VO (EU) 2017/2195 entspreche, ist ebenfalls keine Erklärung für das ihr vorgeworfene Verhalten.

Eine Legitimation für eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung kann weder aus dem EnWG bzw. aus der StromNZV noch aus Festlegungen der BNetzA entnommen werden. Auch aus der europäischen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem VO (EU) 2017/2195 (EB-VO) kann – entgegen der Auffassung der Betroffenen – nicht die Rechtmäßigkeit eines netzstützendes Portfolio- und Fahrplanmanagementsystemdienlichen Mitregelns gefolgert werden. Denn Art. 17 Abs. 1 EB-VO statuiert keine Wahlmöglichkeit, welche es in das Belieben eines BKV stellt, ob er den Ausgleich seines Bilanzkreises in den Vordergrund stellt oder aber stattdessen lieber das Elektrizitätsversorgungssystem stützt. Art. 17 Abs. 1 EB-VO

spiegelt stattdessen die unterschiedlichen, in den europäischen Mitgliedsstaaten gegenwärtig praktizierten Regel- und Bilanzkreissysteme wieder.

Ungeachtet dessen ist auch nicht ersichtlich, wie in den in Rede stehenden Zeiträumen ein etwaiges netzstützendes Portfolio- und Fahrplanmanagement die die verfügbare Erzeugungsleistung erheblich übersteigende Vermarktung erklären kann.

5. Schließlich kommt es nicht darauf an, dass der Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrplanmeldung bereits bekannt oder bewusst war, dass ihr Verhalten erhebliche negative Auswirkungen auf den Regelzonensaldo und damit die Systemsicherheit entfaltet. Maßgeblich ist vielmehr, dass sie die ihr zur Verfügung stehende installierte Erzeugungsleistung kannte und mit Hilfe aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen die Möglichkeit besaß, eine ausgeglichene Bilanz ihres Bilanzkreises herzustellen. Der Vortrag der Betroffenen enthält keine Angaben, aus denen sich mögliche unvorhersehbaren Besonderheiten für die Bilanzkreisbewirtschaftung ergeben. Somit wäre es der Betroffenen zumutbar gewesen, ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu bewirtschaften. Weitere Anhaltspunkte für eine etwaige Unzumutbarkeit sind nicht ersichtlich.

III. Ermessen /Verhältnismäßigkeit der Feststellung

Ziel der Feststellung ist es, besonders auffällige Situationen exemplarisch aus einer Reihe von Ereignissen herauszugreifen, anhand derer die Beschlusskammer ihre Rechtsauffassung erstmals mitteilt. Dabei versteht die Beschlusskammer die Feststellung als Instrument, um weiteres oder wiederholtes Fehlverhalten der Betroffenen zu unterbinden. Vorliegend geht um die erstmalige Feststellung ihrer Pflichtverstöße. Als solche ist sie dazu geeignet, dem BKV wie auch dem ÜNB das Fehlverhalten aufzuzeigen und die Rechtslage bzw. die Pflicht des BKV für beide Parteien zu konkretisieren.

Zusätzlich kommt der Feststellung hier eine konkrete Warnfunktion zu. Die ÜNB können im Rahmen des Bilanzkreisvertrags eine vertragliche Abmahnung erklären und den BKV so zur Änderungen seines Verhaltens bewegen. Bei wiederholten Verstößen kann die Gewährung des Netzzugangs durch Bewirtschaftung eines Bilanzkreises entzogen werden (vgl. Ziff 22.2 a) Bilanzkreisvertrag). Bereits durch die Feststellung an sich, erst recht durch eine mögliche vertragliche Abmahnung wird der BKV angehalten, sich zukünftig ordnungsgemäß zu verhalten.

Die Feststellung ist zu diesen Zwecken auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, zumal eine Kündigung mit Feststellung von zwei Verstößen noch nicht ermöglicht wird. Einer öffentlichen Feststellung bedarf es, da die ordnungsgemäße Bilanzkreisbe-

wirtschaftung und der Beitrag des einzelnen BKV dazu eine Grundlage des Energieversorgungssystems darstellt (s. § 1a Abs. 2 EnWG). Ein Fehlverhalten kann die Systemsicherheit gefährden und beträchtlichen finanziellen aber auch tatsächlichen Schaden zulasten der Allgemeinheit verursachen. Allein schon die höheren Ausgleichenergiekosten verursachen einen erheblichen finanziellen Schaden auf Seiten der Netznutzergemeinschaft. Ein völliger Blackout, wie er mit Zusammenbruch des Netzes eintritt, begründet in allen Bereichen des Lebens, wie z.B. der Industrie und dem Handwerk, des Transports, der Telekommunikation und der Lebenshaltung erheblichen finanziellen wie auch Sachschaden. Letztlich ist auch nicht auszuschließen, dass bei Zusammenbruch der Stromversorgungsnetze konkret Leib oder Leben von einzelnen, z.B. im Straßen- und Bahnverkehr, gefährdet werden.

Schließlich ist die Feststellung auch angemessen, zumal noch keine Möglichkeit zur sofortigen Kündigung des Bilanzkreises eröffnet ist und somit auch durch die Feststellung allein noch kein Entzug des Netzzugangs erfolgt. Als Warnung ermöglicht sie der Betroffenen, ihr Verhalten zu ändern, ohne dass bereits konkrete vertragliche Konsequenzen im Raume stehen.

IV. Kosten (Tenorziffer 2)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer